

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GSD Gesellschaft für Software, Entwicklung und Datentechnik mbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2

Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt:
Der Bestellung, weiteren in der Bestellung angegebenen Vertragsbestandteilen (dazu gehören Leistungsbeschreibung, Projektschein, etc.) und den Allgemeinen Qualitätsstandards von uns. Bei Unstimmigkeit gilt die vorstehende Rangordnung.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche unter Zusendung einer Bestätigung anzunehmen.

2.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Während einer anhaltenden laufenden Geschäftsbeziehung können die Unterlagen beim Lieferanten verbleiben, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir jederzeit befugt sind die Herausgabe zu verlangen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2

Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss ausgewiesen werden.

3.3

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer, etc. und alle nachträglichen Abzüge, z. B. Skonto, Bonus, sonstige Verfügungen angeben. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere müssen alle gesetzlichen Pflichtangaben vorhanden sein. Ansonsten weisen wir Rechnungen zurück. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.6

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

4. Lieferzeit

4.1

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so werden wir 20% des Nettobestellwertes pro angefangener Kalenderwoche berechnen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Lieferungen – Dokumente

5.1

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Spezielle Bedingungen

Für die Beauftragung von Projekten, Beratungsleistung, Beschaffung von Standardsoftware, Beschaffung von Individualsoftware, Beschaffung von Softwarepflege, etc. gelten die nachfolgenden speziellen Bedingungen:

6.1 Bei der Beschaffung von Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen gilt zusätzlich Folgendes:

6.1.1

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftschädigender Handlungen, wie z.B. Korruption, zu treffen. Der Lieferant verpflichtet sich, die für Lieferanten und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheits- und Qualitätsbestimmungen von uns einzuhalten und die zur Leistungserbringung eingesetzte Person in entsprechender Weise zu verpflichten. Sollte ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle von uns vorgesehen sein, so hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder in sonstiger vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft wurden.

6.1.2

Der Lieferant erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbstständig sowie eigenverantwortlich.

6.1.3

Der Lieferant ist bei der Erbringung seiner Leistung grundsätzlich in der Wahl des Leistungsortes frei. Erfordert indes der Vertragsgegenstand, dass die Leistung teilweise in unseren Räumlichkeiten durchzuführen ist, so ist der Lieferant bereit, die Leistungen in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Parteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Vertragsgegenstandes abstimmen. Der Lieferant hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Eigenangestellten und von ihm eingesetzte Subunternehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeiten abstimmen und vereinbarte Termine strikt einhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er die eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abführen wird und von uns erhaltene Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß versteuert. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistungen seines Personals alleine verantwortlich.

6.1.4

Der Lieferant ist zur konstruktiven Zusammenarbeit mit uns verpflichtet und hat uns gegenüber jederzeit Auskunft über den Stand des Leistungsfortschritts Bericht zu erstatten und Einblicke in seine Unterlagen zu gewähren. Der Lieferant wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung ausschließlich qualifiziertes Personal betreuen und die Einhaltung von uns geforderter Beraterfähigkeiten sicherstellen. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant uns eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile der eingesetzten Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Ein Wechsel von Mitarbeitern/ Beratern innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeiten ist mit uns im Voraus schriftlich abzustimmen. Wird ein beabsichtigter neu eingesetzter Mitarbeiter nicht unseren Anforderungen gerecht, so können wir diesen ablehnen.

6.1.5

Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand oder nach Festpreis. Die Vertragsparteien regeln dies im jeweiligen Auftrag. Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistung Zeiteinheiten nach ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung zugrunde gelegt, sind diese uns gegenüber schriftlich nachzuweisen. Dazu wird der Lieferant auf die jeweils konkret bezogene Leistung detailliert aussagekräftige Belege nachweisen. Eine Vergütung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer von uns durch Unterschrift gegenbestätigten Leistungsnachweisbescheinigung. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, dazu gehören auch sämtliche Nebenkosten, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten.

6.2

Bei der Beschaffung von Standardsoftware gilt zusätzlich Folgendes:

6.2.1

Im Falle der Beschaffung von Standardsoftware wird uns die vertragsgegenständliche Software zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus der Einzelbestellung ergänzend aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies gilt ggf. auch hinsichtlich einer Überlassung der vertragsgegenständlichen Software zum Zwecke der Weitervermarktung bzw. zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Programme im Rahmen von Application Service Providing oder sonstigen Outsourcinggeschäften von uns. Soweit nichts anderes vereinbart, räumt uns der Lieferant ein nicht ausschließliches, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der im Vertrag aufgeführten Software ein. Dieses Nutzungsrecht ist unwiderruflich und darf an Dritte ganz oder teilweise durch uns weitergegeben werden. Zur Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Software sind wir insoweit berechtigt, als dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Wir sind berechtigt, von den vertragsgegenständlichen Programmen Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der vertragsgegenständlichen Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauches. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch Open-Source-Software zum Einsatz gekommen sein sollte. Sämtliche Regelungen gelten auch zugunsten aller mit uns verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG.

6.2.2

Die Dauer der Überlassung, sowie die Dauer von anderen Leistungen werden im Vertrag geregelt. Ist eine Befristung nicht geregelt, so erhalten wir grundsätzlich ein unbefristetes Recht.

6.2.3

Der Lieferant liefert die Software in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern. Er führt, wenn bei Vertragsschluss in einer Leistungsbeschreibung vereinbart, die Software auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten EDV-Anlagen oder auch EDV-Geräten ein und teilt uns den Abschluss der Einführung mit. Hat der Lieferant Testfälle verwendet, so wird er sie uns zur Verfügung stellen. Die Einführung der Software ist, soweit nichts abweichend vereinbart ist, mit der Überlassungsvergütung abgegolten.

6.2.4

Der Lieferant führt bei uns die Funktionstüchtigkeit entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen der Leistungsbeschreibung auf den dort genannten EDV-Anlagen und EDV-Geräten herbei und teilt uns mit, dass die Software funktionsfähig ist.

6.2.5

Der Lieferant stellt die Programmdokumentation (Beschreibung für Einführung und Test, Beschreibung für den Betrieb), Benutzerhandbuch sowie sonstige programmbezogene Literatur in angemessener Zahl in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auf Wunsch auch im Originaltext, zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Zusätzlich überlässt der Lieferant weitere Unterlagen, die für die Installation der Software erforderlich sind. Der Lieferant bildet, soweit in der Bestellung beschrieben und vereinbart, unser Personal für die Programmbenutzung in ausreichend erforderlichem Umfang und rechtzeitig in die Anwendung oder in den Einsatz der Software aus. Der Lieferant wird uns auch unterstützen bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Haftung für Sachmängel fallen.

6.2.6

Sollte der Lieferant Programme, die wir benutzen ändern, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir können verlangen, dass der Lieferant uns neue Programmversionen einschließlich Programmdokumentationen zu den vereinbarten Vergütungssätzen, soweit diese nicht getroffen wurden, zu den von ihm üblich herausgegebenen Preislisten, zur Verfügung stellt. Wir sind berechtigt, an dem Programm Änderungen vorzunehmen. Änderungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Er wird die Zustimmung bei Anpassung an geänderte Anlagen, Geräte und Grundsoftware erteilen, wenn er sie nicht selbst gegen Vergütung durchführt. Die Nutzungsrechte an diesen Änderungen stehen uns zu. Sollte durch eine vertragliche Vereinbarung das Überlassen des Quelltextes der Software vereinbart worden sein, so ist der Lieferant auch verpflichtet, Änderungen an den Quelltexten entsprechend zur Verfügung zu stellen.

6.2.7

Die Beschaffung der für die Aufzeichnung der Programme erforderlichen Datenträger ist Sache des Lieferanten. Die vom Lieferanten verwendeten Datenträger müssen den Spezifikationen des Herstellers, der Anlage oder auch der Geräte entsprechen.

6.2.8

Auf Verlangen von uns übernimmt der Lieferant bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung gegen Zahlung einer einmaligen Überlassungsvergütung vereinbart worden ist, nach Ablauf der Sachmangelhaftung die Programmpflege. Er verpflichtet sich zur Übernahme nach den vereinbarten Grundsätzen, soweit nichts vereinbart wurde, nach den von ihm üblichen Preislisten. Sollte eine Softwarepflege einzelvertraglich auch im Rahmen der Sachmangelhaftung bereits vereinbart worden sein, so gehen diese Regelungen vor.

6.2.9

Der Lieferant erklärt, dass die Software keine Kopie- und Nutzungssperren beinhaltet. Er garantiert ferner, dass vor Auslieferung an uns mit einem aktuellen Virensoftwareprogramm die Software geprüft wurde. Der Lieferant garantiert, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktion in der Software ergeben hat.

6.3

Sollte Leistungsgegenstand Individual-Softwareentwicklung sein, so gelten nachfolgende Spezialbedingungen zusätzlich:

6.3.1

Uns steht das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgoltene Nutzungsrecht an der Software zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung, Vervollständigung oder teilweisen Veröffentlichung, Umgestaltung sowie Bearbeitung der Software einschließlich der zugehörigen Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Die Quellcodes und die dazugehörigen Dokumentationen sind uns unentgeltlich in geeigneter Form zu übergeben. Diese Nutzungsrechte stehen uns auch im Falle einer Kündigung zu.

6.3.2

An dem in den Prozess der Vertragserfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Lieferanten erhalten wir ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, förmlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgoltene Nutzungsrecht.

6.3.3

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch Open-Source-Software zum Einsatz kommen soll.

6.4

Sollte Softwarepflege vertragsgegenständlich sein, so gelten nachfolgende Spezialbedingungen zusätzlich:

6.4.1

Der Lieferant erbringt Pflegeleistung für die Software entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Mängeln der Software und der Softwaredokumentationen.

6.4.2

Der Lieferant hat ihm bekannte allgemein wichtige Änderungen zum Programm, das wir benutzen, und sonstige Informationen über Programme uns unverzüglich mitzuteilen.

6.4.3

Soweit zwischen den Vertragsparteien keine gesonderte Regelung getroffen wurde, so verpflichtet sich der Lieferant zur Pflege der Software für mindestens 10 (zehn) Jahre. Damit ist keine Beauftragung zur Pflege verbunden. Die Beauftragung einer Pflege bedarf einer ausdrücklich zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarung. Wenn ein Pflegeverlangen von uns gestellt wird, so verpflichtet sich der Lieferant, eine solche uns anzubieten zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen oder, wenn eine solche nicht besteht, zu seinen üblichen Vergütungssätzen für Softwarepflege.

6.4.4

Die Pflegeverpflichtung besteht auch, wenn wir die Software auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anlagen und Geräten nutzen.

6.4.5

Bietet der Lieferant uns zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der Anlage oder Geräten eine neue Programmversion an, so ist diese von uns zu übernehmen, wenn und sobald es für uns zumutbar ist. Für die Überprüfung der Zumutbarkeit steht uns eine angemessene Zeit zur Verfügung. Soweit die neue Softwareversion der Behebung von Schutzrechtsverletzungen dient, ist sie unverzüglich zu übernehmen; der Lieferant trägt bei von ihm zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen den anfallenden Übernahmeaufwand, leistet Änderung und Unterstützung und übernimmt die Anpassung der von ihm überlassenen sonstigen Programme. Der Lieferant hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal von uns, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Softwareversion einzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Aufstellung der für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen wird sodann ggf. berichtigt. Sollten wir eine neue Programmversion nicht übernehmen, so hat der Lieferant die bisher verwendete Softwareversion weiter zu pflegen. Diese Verpflichtung und die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Vergütung enden ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant uns die neue Programmversion angeboten hat, spätestens mit Ablauf des Vertrages. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Softwarepflege hat der Lieferant für den Rest der Mindestleistungsdauer nach seiner Wahl Mängel gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen oder, soweit er dazu berechtigt und in der Lage sein sollte, uns die Quellprogramme und Programmabläufe für eine Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Daneben haben wir ein außerordentliches Kündigungsrecht.

7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

7.1

Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung verjähren in 24 Monaten ab Entgegennahme der Leistung an der Empfangsstelle bzw. ab Abnahme, falls eine solche zu erfolgen hat. Bei der befristeten Überlassung von Software beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Vertrages. Die Verjährungsfrist wird um die Anzahl von Tagen gehemmt, an den wir die vertragsgegenständliche Leistung aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnten. Der Lieferant hat den Mangel durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuherstellung nach unserer Wahl) unverzüglich zu beseitigen. Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Lieferant, soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkung des Mangels angemessen, eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen. Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, haben wir das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen. Hat sich der Lieferant durch Kauf- oder Mietvertrag

verpflichtet, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit Programmen zu liefern, so entfällt die Zahlung der Überlassungsverpflichtung, wenn die Software nicht genutzt werden kann, weil die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Anlage wegen Mängeln nicht genutzt werden kann. Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so haben wir je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30, der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Gesamtvergütung. Bei der Umrechnung der einmaligen Gesamtvergütung auf eine monatliche Überlassungszeit wird ein Zeitraum von 36 Monaten zugrunde gelegt. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

8.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 826 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

9.1

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu erbringende Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen bzw. ausschließen könnten. Werden wir von Dritten wegen der Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten Dritter durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Leistungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern in unbegrenzter Höhe von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Lieferant wird, um eine weitere Nutzung zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich entweder derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird und dennoch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften enthalten sind, oder die erforderlichen Lizenzen auf Kosten des Lieferanten beschaffen. Gelingt dies dem Lieferanten nicht, wird der Lieferant nach Wahl von uns die vertragsgegenständlichen Leistungen zurücknehmen und das an ihn entrichtete Entgelt erstatten oder das Entgelt um den Teil herabsetzen, welcher der sich ergebenden Gebrauchsminderung entspricht.

9.2

Daneben bleibt uns die Geltendmachung von Schadensersatz im Hinblick auf die fehlende oder geminderte Gebrauchsmöglichkeit in den Grenzen dieser Bestimmungen vorbehalten.

9.3

Die vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, falls er von uns unverzüglich über die gegen uns gerichteten Ansprüche unterrichtet wird und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass die vertragsgegenständliche Leistung geändert oder in nicht vertragskonformer Weise verwendet wird.

10. Geheimhaltung

10.1

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht allgemeinen offenkundigen Informationen aus unserem Bereich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt wurden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmung des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

10.2

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich verpflichtet werden. Der Lieferant darf Arbeitsergebnisse aus den vertraglichen Vereinbarungen mit uns wie jegliche Informationen darüber nur nach ausdrücklich vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Auf Aufforderungen durch uns bzw. nach Beendigung der Vertragsbeziehung hat der Lieferant alle in Erfüllung des Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an uns herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind beim Lieferanten zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Lieferant hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.

10.3

Die Nennung von uns als Referenzkunde bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch uns. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch uns ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

11. Abnahme

11.1

Die vertragsgemäße Leistung ist vom Lieferanten zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Das gilt entsprechend auch für vertraglich vereinbarte Teilleistungen.

11.2

Teilleistungen müssen ausdrücklich vereinbart sein. Andernfalls sind Teilleistungen unzulässig.

11.3

Nach der Bereitstellung führen wir, sofern im Vertrag keine abweichende Frist vereinbart ist, innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen, eine Abnahmeüberprüfung durch. Bei der Abnahme der letzten Teilleistung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich auf ihre Gesamtfunktionalität, d.h. auf das

fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen, überprüft.

11.4

Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklären wir nach erfolgreicher Prüfung die Abnahme. Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung abgenommen, sind diese Mängel in der Annahmeerklärung festzuhalten. Die Annahmeerklärung darf nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigert werden.

11.5

Für sich alleine nicht wesentliche Mängel können in ihrer Gesamtheit indes die Ablehnung der Abnahme rechtfertigen.

12. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch uns erlaubt.

13. Sonstiges

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung oder sonstige Leistungen mit dem internationalen Recht und der Charta der Vereinten Nationen in Einklang stehen, insbesondere die Produktion nicht unter Einsatz von Kindern zur Erwerbsarbeit oder in sonstiger anderer ausbeutender Weise erfolgt. Der Lieferant versichert, dass er unseren code of conduct einhält. Handelt der Lieferant zuwider seiner Versicherung, so sind wir befugt, den Rücktritt und/oder die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung zu erklären.

14. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

14.1

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

14.2

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

14.3

Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

Stand: Juni 2012